

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Anin.: Vgl. Anm. zu § 105.

Wahlbehinderung.

§ 107

(1) Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten *oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren* bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anm.: Wegen der Festungshaft vgl. Anm. zu § 1.

Störung von Versammlungen.

§ 107a

(1) Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe er kannt werden kann, bestraft.

(2) Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wahlfälschung.

§ 108

(1) Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.